

Bericht des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zu dem Themenkomplex Wohnen gleichgeschlechtlicher Paare in Pfarrhäusern/ Pfarrwohnungen und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der EKM

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsauftrag an den AGGT
2. Die Arbeitsgruppe zum Thema gleichgeschlechtliche Partnerschaften
3. Ausschusssitzung des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie am 15.11.2011, von 16.00-20.00 Uhr
4. Sitzung des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie am 16.03.2012, von 10-13.00 Uhr
 - 4.1. Welche Gesichtspunkte sind zur Klärung dieses Themenkomplexes vor dem Hintergrund des erreichten Diskussionsstandes hervorzuheben?
 - 4.2. Weitere Fragestellungen aus der Gemeindepraxis
 - 4.3. Vorschlag zur Weiterarbeit der Landessynode
5. Hinweise des Ausschusses für die Gestaltung einer offenen Diskussion in den Gemeinden und Kirchenkreisen

1. Arbeitsauftrag an den AGGT

Die Arbeit des AGGT am o.g. Themenkomplex wurde auf der 6. Tagung der 1. Landessynode der EKM, die vom 17.-19. März 2011 in der Lutherstadt Wittenberg tagte, erbeten.

Auf der Tagesordnung der 6. Tagung stand ein Antrag des Synodalen Hannen zur Verhandlung. Anliegen des Synodalen Hannen war eine Erklärung der 6. Tagung der 1. Landessynode mit folgendem Inhalt:

Aufgrund der Verantwortung der Kirche für die reine Verkündigung „*bekannt die Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dass eine homosexuell geprägte Lebensgemeinschaft nicht mit Schrift und Bekenntnis vereinbar ist*“. In dem Antrag werden der Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt darüber hinaus aufgefordert, „*Verordnungen dahingehend zu überarbeiten, dass die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau als allein gültige Lebenspartnerschaft i.S.d. Schrift anzusehen ist*“. Ebenso beantragte der Synodale Hannen, dass von der Landessynode eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll, die sich mit den Fragekomplexen

- 1.) „*Benachteiligung, Diskriminierung*“ und
 - 2.) „*Fragen des Dienstrechtes*“¹
- in diesem Kontext beschäftigen sollte.

Zu diesem Antrag ist einmal der Rechtsausschuss aufgefordert worden, die „Richtlinie bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst“ dahingehend² zu überprüfen, ob sie mit Beschluss vom 04.12.2010 des Landeskirchenrates verfassungskonform beschlossen worden ist.

¹ 6. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17.- 19. März 2011, DS-Nr. 9.1/1.

² Siehe 6. Tagung ebda., DS-Nr. 9.1/2!

Für die inhaltlich-theologische Arbeit beschloss die Synode folgendes: *„Die Landessynode nimmt die entstandene Diskussion angesichts der Richtlinie bezüglich gleichgeschlechtlicher Orientierung und eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst des Landeskirchenrates zum Anlass, an der berührten Thematik weiterzuarbeiten.*

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der die unterschiedlichen Sichtweisen und Positionen zum Themenkomplex homosexueller Partnerschaften vertreten sind.

Die Arbeitsgruppe soll

- *die bisherigen Diskussions- und Beschlusslagen und die Praxis der beiden ehemaligen Teilkirchen der EKM sichten und aufarbeiten und*
- *eine Empfehlung an den Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie geben, der der Landessynode unter Einbeziehung des Bischofskonventes Empfehlungen zur Weiterarbeit an diesem Themenkomplex geben soll.“³*

2. Die Arbeitsgruppe zum Thema gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Die Arbeitsgruppe traf sich am 15. November 2011 von 13-15.00 Uhr im Landeskirchenamt in Erfurt. Es waren auf Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes 13 Einladungen ausgesprochen worden. Neun Personen hatten sich grundsätzlich zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bereiterklärt. Zur Sitzung selbst waren 7 Personen⁴ anwesend. Außerdem waren anwesend: OKR Hartmann, als Dezernent des Dezernats Gemeinde und KR C. Fuhrmann, Referatsleiter im Landeskirchenamt und Geschäftsführer für den Ausschuss AGGT.

Die Arbeitsgruppe sichtete durch eine Zuarbeit aus dem Dezernat Gemeinde die Diskussion in den synodalen Gremien beider ehemaliger Landeskirchen seit 1982 bzw. die Arbeitsergebnisse, die aufgrund synodaler Prozesse erbeten worden waren. Sie empfahl dem Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie der Landessynode folgende Impulse zur Weiterarbeit einzubringen:

- Segnungen von gleichgeschlechtlichen Paaren in unserer Kirche werden trotz des bleibenden und nicht durch Mehrheitsentscheidung zu klärenden Dissenses schon heute in seelsorglicher Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer⁵ vollzogen und sollten auch weiter auf Bitten ermöglicht werden⁶.
- Dies geschieht eingedenk des biblischen Grundsatzes, dass wir in unserer Kirche in Liebe mit kontroversen Sichtweisen und theologischen Einschätzungen umgehen und leben können. Aufgrund der Praxis der seelsorglich und theologisch verantworteten „Einzelfallentscheidung“ wird dies letztendlich schon gelebt.
- Es handelt sich in dieser Fragestellung um keinen zentralen Sachverhalt unseres Glaubens. Dies wird sie dann, wenn das Schriftverständnis, mit dessen Verschiedenheit wir schon lange leben, als entscheidendes Argument verwendet wird.

³ Siehe 6. Tagung ebda., DS-Nr. 9.1/3B!

⁴ Frau Supin Greim-Harland, Frau Prof. Rynkowski-Neuhof; Frau Pfrn. Kuhn, Herr Hannen, Frau Jost, Frau Köhler, Pfrn. Eisert

⁵ Frau Pastorin Andrea Richter legt als Beauftragte der ELKTh am 8. August 2008 Bischof Kähler den liturgischen und wörtlichen Ablauf einer Segenshandlung vor.

⁶ Insbesondere wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass von einem EKD-Konsens in diesen Fragen seit Jahren nicht mehr gesprochen werden kann und Pfarrerinnen und Pfarrer sich häufig in Arbeitshilfen anderer Landeskirchen Rat suchen.

- Pfarrerinnen und Pfarrer sind gebeten, in den Gesprächen mit Segnungshandlungen und Fürbittenandachten erbittenden Gemeindegliedern eine angemessene Form der kirchlichen Handlung zu entwickeln.
- Vom Landeskirchenamt soll eine Arbeitshilfe ausgereicht werden, in der unterschiedliche liturgische Formulare aus der EKD vereinigt sind. Eine kurze theologische Einführung ist sinnvoll.

Im Hinblick auf den Themenkomplex gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Pfarrhaus stellte die Arbeitsgruppe fest:

- Im Hinblick auf das Wohnen gleichgeschlechtlicher Partner im Pfarrhaus sieht die Arbeitsgruppe keinen weiteren Handlungsbedarf, da es klar ist, dass in allen diesen Entscheidungen entsprechend der Verordnung eine enge Abstimmung zwischen Gemeindevorstand, Kirchenkreis und dem Propst / der Pröpstin vorzunehmen ist. Faktisch wird damit die derzeitige „seelsorgliche Praxis“ weitergeführt.⁷

3. Ausschusssitzung des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie am 15.11.2011, von 16.00-20.00 Uhr

Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde in die Sitzung des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie am 15.11.2011, von 16-20.00 Uhr eingebracht. Im Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie fand die Initiative der Arbeitsgruppe keine einmütige Zustimmung, sodass nach längerer Diskussion vereinbart wurde:

- Es sollten maßgeblichen Papiere und Entscheidungsprozesse der beiden ehemaligen Landeskirche und der EKD, die teilweise in der Arbeitsgruppe vorgestellt und zur Kenntnis genommen wurden, nun nochmals im theologischen Ausschuss vorgestellt werden. Dabei sollten die Papiere unter verschiedenen Fragestellungen bearbeitet werden. Diese Fragestellungen wiederum sollten sowohl die Gemeindeperspektive, die Perspektive derer, die als „Betroffene“ verstanden werden, und die Perspektive der Leitung der Kirche besonders im Blick behalten.
- Der Ausschuss hat sich dem Votum der Arbeitsgruppe über das Wohnen gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus angeschlossen.

4. Sitzung des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie am 16.03.2012, von 10-13.00 Uhr

Der Ausschuss beschäftigte sich ausführlich mit drei der vereinbarten Papiere, unter den Fragestellungen:

- Was ist wichtig?
- Woran muss weiter gearbeitet werden?
- Welche Folgerungen ziehen wir für den eigenen Prozess aus diesen Erkenntnissen?

Die Zusammenfassung der Entscheidungswege in den Synoden der beiden ehemaligen Landeskirchen wurde nochmals vorgestellt.

Es wurde vorgestellt:

⁷ Siehe dazu das Protokoll der AG am 15.11.2011 vom 23.11.2011!

1. Das Referat von Prof. Michael Beintker aus dem Jahr 1990 „Die Verbindlichkeit biblischer Aussagen für die ethische Entscheidungsfindung der Christen, Interpretationsregeln für den Entscheidungsprozess“⁸.
2. „Liebe zwischen Menschen gleichen Geschlechts“ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Homosexualität und Kirche“, erarbeitet im Auftrag der Synode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Lutherischen Kirche in Thüringen⁹
3. Ein Bericht über das Ergebnis des Ausschusses EKKPS aus dem Jahr 2003.¹⁰

4.1. Grundfragen zum Umgang mit dem Zeugnis der Schrift

Der Ausschuss stellt fest, dass die berührte Fragestellung Grundfragen des Schriftverständnisses betrifft. Er geht davon aus, dass in unserer Kirche unterschiedliche Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie finden ihr Zentrum und ihre Begrenzung in:

- dem biblische Doppelgebot der Liebe,
 - die Verkündigung Jesu vom Reich Gottes
 - die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben,
 - die Lehre von der Schöpfung des Menschen.
- Der Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie ist sich mit allen Vorgängerarbeitsgruppen beider ehemaliger Landeskirchen darüber einig, dass eine Diskriminierung von Menschen, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben, mit dem christlichen Menschenbild nicht vereinbar ist und alles zu unternehmen ist, um im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext dieser Diskriminierung entgegenzutreten.
 - Die Mitglieder des AGGT sind sich bewusst, dass das 2001 in der Bundesrepublik erlassene Partnerschaftsgesetz nicht ohne Folgen für Überlegungen in der Kirche geblieben ist. Der Ausschuss ist zugleich der Überzeugung, dass es auch in Zukunft wichtig sein wird, die Ehe und die verbindliche Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern / Partnerinnen in ihrer jeweils eigenen Besonderheit zu beschreiben und zu würdigen.
 - Der AGGT sieht, dass es seit 1982 in beiden vormaligen Teilkirchen und damit in der gesamten EKM eine breit angelegte Behandlung dieser Thematik gegeben hat, die in den verschiedenen Gliedkirchen der EKD zum heutigen Zeitpunkt zu unterschiedlichen Beschlussfassungen geführt hat.
 - Der Ausschuss stellt fest, dass es mit Bezug auf Bibelstellen, die Homosexualität als Sünde verurteilen, weiterhin einen Dissens in exegetischen und hermeneutisch-theologischen Fragen gibt. Dieser Dissens betrifft mehrere Ebenen, auf einige soll hingewiesen werden:
 - a) Können solche Bibelstellen zur grundsätzlichen Bewertung von homosexuellen Partnerschaften heute herangezogen werden oder sprechen sie vor dem Hintergrund ihres historischen Kontextes nicht viel mehr von Einzelpraktiken, die von einer normierten sexuellen Praxis der damaligen Gesellschaften abweichen?
 - b) Wie ist mit folgender Spannung umzugehen: Einerseits besteht Konsens darin, dass die Diskriminierung der Menschenwürde aufgrund von sexueller Orientierung biblisch-theologisch nicht begründet werden kann. Andererseits wird in manchen Auslegungstraditionen homosexuelles Verhalten generell als Sünde abgelehnt und werden entsprechende ethische Konsequenzen gefordert.
 - c) Welche hermeneutischen Grundsätze sind zu beachten, wenn danach gefragt wird, welche Bedeutung biblisch-ethische Aussagen für die Lebenspraxis im 21. Jahrhundert haben?
 - Der Ausschuss nimmt wahr, dass alle in diesem Zusammenhang geäußerten Positionen darin übereinstimmen, dass sie nach dem eigenen Selbstverständnis und der theologischen

⁸ Vortrag auf der 3. Tagung der XI Synode der KPS (15. – 17.3.1990)

⁹ Ohne konkrete Angabe des Herausgeberjahres – 1996.

¹⁰ Votum des Ständigen Ausschusses für Theologie und Ökumene der KPS zur Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften: Vorlage an die Kirchenleitung und die Synode der KPS vom 22.03.2003.

Standortbestimmung kritisch die eigene Position daraufhin befragen, inwiefern sie mit Schrift und Bekenntnis übereinstimmt. Keine in diesem Zusammenhang vertretenen Positionen behauptet, dass Schrift oder /und Bekenntnis für diese Fragestellung sekundär sind.

- Es besteht Einigkeit darüber, dass die unterschiedlichen Antworten auf die hier bewegten Fragestellungen keine kirchentrennende Bedeutung haben sollten.
- Eine Lösung kann nicht darin bestehen, dass die Synode Beschlüsse in dem Sinne fasst, dass sie bestimmte Interpretations- und exegetische Forschungsergebnisse für verbindlich erklärt.

4.2. Fragestellungen aus der Gemeindepraxis

- Wie steht die EKM zur Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften angesichts der Tatsache, dass das Angebot der Fürbittenandacht nur sehr vereinzelt angenommen wird, während Männern und Frauen eher die Segnung ihrer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in ihren Gemeinden erwarten?
- Wird die s.g. „seelsorgliche Einzelfallentscheidung“ als Regelinstrument den Menschen tatsächlich noch gerecht? Überlässt sie nicht den Pfarrerinnen und Pfarrern eine Entscheidung, die auch dem Gemeindekirchenrat und allen kirchlichen Ebenen gemeinsam aufgetragen ist?
- Wie geht die Kirche mit denen um, deren Wunsch zur Segnung der Partnerschaft abgelehnt wurde? Kann eine solche Ablehnung nicht als Diskriminierung empfunden werden?

4.3. Vorschlag zur Weiterarbeit der Landessynode

Der Ausschuss wurde sich darüber einig, dass folgende Aspekte im Kontext einer synodalen Stellungnahme zu berücksichtigen sind:

- In der Bewertung der biblischen Aussagen sind drei Dimensionen zu berücksichtigen:
 - A). Es ist nach der exegetischen Beurteilung der einzelnen Schriftstellen zu fragen.
 - B). Es ist in hermeneutischen Grundsatzüberlegungen das Gesamtzeugnis der Schrift zu dieser Fragestellung zu berücksichtigen (Siehe oben unter 4.1.).
 - C). Es ist unerlässlich, auch die aktuellen humanwissenschaftlichen Diskussionen mit zu bedenken, obwohl auch diese keine eindeutigen Ergebnisse bereitstellen.
- Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann ein weiter reichender theologischer Konsens erarbeitet werden, in den verschiedene Positionen und unterschiedliche Interpretationen einzelner Schriftstellen innerhalb unserer Kirche integriert werden können.
- Der Ausschuss empfiehlt, eine solche integrierende theologische Verständigung unter Berücksichtigung des Doppelgebotes der Liebe, der Rechtfertigungs- und Schöpfungslehre sowie der theologischen Aussagen zur Reich-Gottes-Erwartung zu erarbeiten.
- Darüber hinaus bleibt zu berücksichtigen, welchen Einfluss die ökumenische Diskussion auf die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen für die EKM haben wird.
Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die kontroversen und teilweise unübersichtlichen Diskussionen in der Ökumene zu Fragen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft hin. Hier wird es insbesondere wichtig sein, Argumente und ihre theologische Begründung für unterschiedliche und differenzierte Sichtweisen innerhalb der Ökumene zu berücksichtigen. Besonders die verschiedenen kulturellen, historischen und politischen Kontexte müssen in diesem Diskurs unter Respektierung unterschiedlicher Positionen beachtet und gewürdigt werden.

Vorüberlegungen zu einer Beschlussvorlage:

Der Ausschuss empfiehlt der Landessynode zu beschließen,

1. dass unter Berücksichtigung der unter 4.3. dargestellten Grundsätze unterschiedliche Formen der seelsorglichen Begleitung und liturgischen Gestaltung für gleichgeschlechtliche Paare möglich sind.
2. dass in der Frage der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften das Schriftverständnis und Glaubensfragen berührt werden, so dass Gewissensentscheidungen aller Beteiligten zu achten sind.
3. dass im Rahmen der vorangestellten theologischen Darlegungen Ordinierte die Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in der EKM vornehmen können; ebenso können Ordinierte die Bitte um Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aus Gewissensgründen ablehnen.

5. Hinweise des Ausschusses für die Gestaltung einer offenen Diskussion in den Gemeinden und Kirchenkreisen.

Angesichts der hohen Bedeutung und der Emotionalität, die diese Fragestellung auch innerhalb der EKM gewonnen hat, sieht der Ausschuss es als notwendig an, dass Gemeinden und Kirchenkreise ermutigt werden, sich mit dieser Thematik zu befassen. Dazu könnten die bereits erarbeiteten Ergebnisse und die gegenwärtig diskutierten Aspekte in einem Diskussionspapier aufgearbeitet werden und methodische Hinweise zur Diskussion gegeben werden.

Grundsätzlich sieht der Ausschuss die Notwendigkeit einer weiteren differenzierten theologischen Arbeit an dem Thema. Gleichzeitig ermutigt der Ausschuss alle Pfarrerrinnen und Pfarrer gemeinsam mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu einer verantwortlich theologischen begründeten Praxis bei Wünschen nach seelsorglicher Begleitung und Segnung von Paaren gleichen Geschlechts. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland stellt sich aufgrund der theologischen Einsicht, dass alle Menschen als Geschöpfe Gottes aus seiner vorbehaltlosen Liebe leben, gegen jede Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare.

Verabschiedet vom AGGT am 19. April 2012 / 19:00 Uhr bis 21:15 Uhr.